

B E K A N N T G A B E

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg, wie folgt

Ifd. Nr.	Art der Entnahme Br./Qu.	Bezeichnung der Fassung AKSWV-Nr.	Gemeinde	Bezeichnung aus katasteramtlichem Lageplan			UTM 32U Ost	UTM 32U Nord
				Gemarkung	Flur	Flurst.		
1	Quelle 1 Kappel/ Sanghellern	WFG-Bez 301850078	Kappel	Kappel	34	23	383 547	5 540 378
2	Quelle 2 Kappel/ Sanghellern	WFG-Bez 301850180	Kappel	Kappel	34	23	383 644*	5 540 308*

*Koordinaten beziehen sich auf den gemeinsamen Sammelschacht

Koordinatensystem: UTM/ETRS89, Zone 32U

durch den Antragsteller, Verbandsgemeindewerke Kirchberg, **wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.**

Durch die gemäß § 7 und Ziffer 13.3. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert, erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die gemäß § 5 und § 7 Abs. 2 UVPG erforderliche behördliche „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist festzustellen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Als wesentliche Merkmale für das Vorhaben und den Standort waren die Ressourcen Bodenwasser- und Grundwasserhaushalt zu prüfen und damit ggf. verbundene grundwasserabhängige Ökosysteme.

Wesentlicher Grund für das Prüfergebnis ist die anhand der Standorteigenschaften nachvollziehbare Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen sowohl auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt als auch auf das nächstgelegene Gewässer (Rieslerbach) durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Koblenz, den 16.03.2023

Im Auftrag

gez. Thomas Müller